



Newsflash Umweltrecht

September / 2023

Inhalt

1.	Nichtigkeitsklage: EU-Beschleunigungs Verordnung landet vor Europäischem Gericht.....	1
2.	Vorläufiger Rechtsschutz bei der Verordnungsprüfung.....	2
3.	Aktuelles.....	4
4.	English Summary	6

1. Nichtigkeitsklage: EU-Beschleunigungs-Verordnung landet vor Europäischem Gericht

Das Rechtsmittel von ÖKOBÜRO und bankwatch gegen die Verordnung des Rates der EU wird vor Gericht verhandelt werden. Mit der VO 2022/2577 soll der Ausbau erneuerbarer Energien auf Kosten des Naturschutzes und ohne demokratische Mitsprache beschleunigt werden.

Biodiversitätsschutz darf nicht übergangen werden

Die EU-Ratsverordnung 2022/2577 zielt darauf ab, Verfahren im Bereich erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Allerdings wurde sie ohne die Beteiligung des Europäischen Parlaments, der einzigen demokratischen Kammer der EU, erstellt. Die Verordnung enthält zahlreiche Verstöße gegen Völker- und Unionsrecht, wie etwa eine falsche Rechtsgrundlage für die Erlassung oder den Ausschluss der Rechte der betroffenen Öffentlichkeit. Obwohl die Notwendigkeit einer Energiewende seit vielen Jahren unumstritten ist, stellt die Aufhebung etablierter Naturschutzsysteme und die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht die geeignete Lösung dar, um die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren.

Verordnung 2022/2577 ermöglicht den EU-Mitgliedstaaten, von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie von bestimmten Wasser-, Habitat- und Artenschutzbestimmungen gemäß anderen EU-Richtlinien (wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie) in Gebieten abzuweichen, die im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung als geeignet ausgewiesen wurden. Es ist natürlich wichtig, die Energiewende so schnell wie möglich umzusetzen, jedoch darf dies nicht auf Kosten des Schutzes der Natur und der Erhaltung der Artenvielfalt geschehen. Nur ein intaktes Ökosystem kann die Menschheit beim Kampf gegen die Klimakrise unterstützen.

Rechtsmittel an das Europäische Gericht

Gegen die Verordnung des Rates erhoben ÖKOBÜRO und bankwatch das Rechtsmittel „Request for Internal Review“ an den Rat. Dieser lehnte eine Überarbeitung seiner Verordnung ab, weshalb nun die Antwort des Rates vor das Europäische Gericht erster Instanz gebracht wurde. Die Beschwerdepunkte beziehen sich darauf, dass der Rat die Bedenken gegen die Verordnung nicht annähernd ausräumen konnte. Nach wie vor unterwandern die Regeln etablierte Schutzsysteme der FFH-, Vogelschutz-, Wasserrahmen- und UVP-Richtlinien, verstoßen gegen die Aarhus und die Alpenkonvention und stützen sich auf unzulässige Rechtsgrundlagen am Europäischen Parlament vorbei. Diese Ausnahmen lassen sich nicht durch die angeführten Ausnahmegründe rechtfertigen, da die Beschleunigung von Verfahren laut Studien nicht an ordentlichen Prüfungen, sondern vielmehr an mangelnden Ressourcen für Behörden und fehlerhaften Projektunterlagen liegt. Echte Beschleunigung muss daher dort ansetzen, und verbindliche Energieraumplanung vorantreiben. Das Rechtsmittel wurde mit Mitte August 2023 eingebracht, eine Entscheidung des EuG wird erst für das kommende Jahr erwartet.

Weitere Informationen:

[Newsflash zur Anfechtung der EU-Notfallmaßnahmen-VO](#)

2. Vorläufiger Rechtsschutz bei der Verordnungsprüfung

Im Juni 2023 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) der ao Revision von ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts NÖ stattgegeben. Damit besteht nun erstmals für anerkannte Umweltorganisationen die Möglichkeit gegen Entnahme-Verordnungen im Rahmen eines Überprüfungsantrags vorzugehen. Aus dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts sowie den Vorgaben der Aarhus Konvention folgt aber, dass dieser auch mit einem vorläufigen Rechtsschutz verbunden sein muss.

Durchbruch im Artenschutzrecht

Zuletzt sind die meisten Bundesländer hinsichtlich der Entnahmegenehmigungen unionsrechtlich geschützter Arten (zB Wölfe, Biber und Fischotter) von der Form des Bescheides abgewichen und auf sogenannte „Entnahme-Verordnungen“ umgestiegen. Gegen diese gibt es grundsätzlich keine Rechtsschutzmöglichkeiten, was in der Vergangenheit wiederholt in [Stellungnahmen](#) kritisiert wurde. Diese Vorgangsweise schließt Umweltschutzorganisationen aus und widerspricht Unions- sowie Völkerrecht.

Eine Änderung ergibt sich nun erstmals aus der Entscheidung des VwGH zur NÖ-Fischotter-Verordnung 2019 betreffend einen Überprüfungsantrag der beiden Umweltschutzorganisationen WWF Österreich und ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung an die NÖ Landesregierung. Der VwGH bejahte in der Entscheidung in einem ersten Prüfungsschritt, dass durch diese Verordnung Unionsumweltrecht - nämlich eine nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie geschützte Art - betroffen ist. Darüber hinaus stellte er fest, dass die Landesregierung als zuständige Behörde jederzeit zur Aufhebung und Anpassung ihrer Verordnung ermächtigt ist. Da anerkannten Umweltorganisationen bis dato keine Antragsberechtigung und kein Zugang zu Gerichten zukommt, spricht der VwGH weiters unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung aus, dass diesen grundsätzlich bereits ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zusteht. Auch hält das Höchstgericht fest, dass österreichische Behörden und Gerichte dazu verpflichtet sind, für einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen. Eine Zurückweisung eines solchen Antrags würde daher eine Verweigerung der Sachentscheidung und somit eine Rechtsverletzung darstellen.

Der VwGH hat in der Entscheidung allerdings offengelassen, wie das Überprüfungsrecht von anerkannten Umweltorganisationen im Detail aussehen soll. Auch das nationale Verfahrensrecht kennt in dem Zusammenhang bislang keine Verfahrensvorschriften für die Verordnungsprüfung.

Unionsrecht gebietet aufschiebende Wirkung gegen die Vollziehung

Unbestritten stellt die Tötung einer geschützten Art den stärksten möglichen Eingriff dar. Teilweise wirkt sich schon die Entnahme eines einzelnen Individuums (erheblich) nachteilig auf dessen Erhaltungszustand aus. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entnahme bzw. die zugrundeliegende Ermächtigung dafür rechtswidrig ist, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden. Aus dem Grund ist ein vorläufiger Rechtsschutz gegen die Vollziehung unabdingbar.

Bei der Bescheidbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung über § 13 VwGVG geregelt und ergibt sich grundsätzlich bereits aus dem Gesetz - außer sie wird von der Behörde explizit ausgeschlossen. Eine derartige aufschiebende Wirkung könnte daher analog zu § 13 VwGVG auch bei der Überprüfung von Entnahme-VO begehrt werden. Eine andere Möglichkeit ergibt sich unmittelbar aus dem Unionsrecht: Dort, wo die Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht kommt – etwa, weil es keinen Bescheid gibt – verlangt der Europäische Gerichtshof (EuGH) nämlich, dass die nationalen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten gegebenenfalls einstweilige Anordnungen treffen müssen (zB EuGH 19.6.1990, C-213/89, *Factortame*).

Da die nationalen Verwaltungsverfahrensgesetze in Österreich, wie etwa das AVG oder das VwGVG solche Anordnungen nicht kennen, resultiert diese Verpflichtung unmittelbar aus dem Unionsrecht. Dieser vorläufige Rechtsschutz dient dazu die Effektivität des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs sicherzustellen. Diese Pflicht trifft nach Ansichten des Gerichts sämtliche Instanzen, dh auch die Verwaltungsbehörden.

Was bedeutet das konkret?

Aus den Ausführungen wird klar, dass es auch für Verordnungsprüfverfahren im Artenschutzrecht einen vorläufigen Rechtsschutz geben muss. Anders kann die Effektivität einer späteren Behörden- oder Gerichtsentscheidung nicht garantiert werden: Neben der Möglichkeit § 13 VwGVG analog anzuwenden, könnte sich dieser auch unmittelbar auf das Unionsrecht stützen. D.h. parallel zum Überprüfungsantrag könnte eine einstweilige Anordnung auf Aussetzung der Verordnungsvollziehung an die jeweils zuständige Landesregierung gestellt werden. Über diesen hat die Behörde ebenfalls (gesondert) mittels Bescheids zu entscheiden, wogegen eine Beschwerde an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Weitere Informationen:

- [VwGH gibt Umweltschutzorganisationen einen Weg zur Verordnungsanfechtung](#)
- [VwGH vom 13. Juni 2023, Ra 2021/10/0162.](#)

3. Aktuelles

Luftverschmutzung: Strengere Grenzwerte, um bis 2050 verschmutzungsfrei zu sein

Das Europäische Parlament hat über einen [Vorschlag zu strengeren Grenzwerten von verschiedenen Schadstoffen bis 2050](#) abgestimmt. Der Vorschlag enthält die Festlegung strengerer Grenz- und Zielwerte für 2035 für verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub (PM_{2,5}, PM₁₀), NO₂ (Stickstoffdioxid), SO₂ (Schwefeldioxid) und O₃ (Ozon). Zudem sollen **zusätzliche Messstationen für bessere Luftqualität** verpflichtend vorgeschrieben werden. Innerhalb des städtischen Raums soll es eine Messstelle pro zwei Millionen Einwohner:innen geben. Abgeordnete des Europäischen Parlaments wollen mit dem Gesetzesvorschlag die Luftqualitätsindizes innerhalb der Europäischen Union harmonisieren. Nach Abstimmung des Vorschlags ist das Europäische Parlament nun bereit dazu in Verhandlungen mit dem Rat zu treten.

Neues Jagdgesetz in Oberösterreich

In Oberösterreich wurde eine Einigung für eine **Novellierung des Jagdgesetzes** erzielt. Dieses geht nun in Begutachtung und sollte, Anfang 2024 im oberösterreichischen Landtag beschlossen werden. Die **zentralen Änderungen** umfassen die Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Bezirksbehörden, die Erweiterung des Kreises der Jagdgenossenschaften auf Eigentümer:innen von Land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie das Verbot für die Jagd von unter 18-jährigen ohne Begleitung. Darüber hinaus enthält der Entwurf die Möglichkeit, **sogenanntes „Schadwild“**, sprich Wild, das in geschützte Kulturflächen eingedrungen ist und dort Schäden verursacht hat, außerhalb von Schonzeiten zu erlegen.

[Zur Begutachtung](#)

Aktuelles zum Diesel-Abgas-Skandal

In Deutschland startete der Prozess gegen Mercedes im Rahmen des nun bereits seit sechs Jahren laufenden Diesel-Abgas Skandals. Am 21. September hat am Oberlandesgericht Stuttgart dazu eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Prozessgegenstand war eine Musterfeststellungsklage gegen Mercedes unter Beteiligung von rund 2.800 Verbraucher:innen. Nach Ersteinschätzung des zuständigen Senats befanden sich unzulässige Abschaltvorrichtungen in den streitgegenständlichen Diesel-Motoren. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Zum Hintergrund: Der Diesel-Abgasskandal begann im September 2015 bei der Marke VW. Seither mussten europaweit 16 Autokonzerne 13 Millionen

Dieselfahrzeuge wegen Abgasproblemen zurückgerufen. Die verkauften Dieselautos stoßen ein Vielfaches des erlaubten Stickstoffoxidgehalts aus. Zu genaueren Informationen zu Auswirkungen auf Umwelt und Klima der manipulierten Fahrzeuge kann auf eine [Studie der AK](#) (Stand März 2023) verwiesen werden.

4. English Summary

ÖKOBÜRO and bankwatch challenge EU Council Regulation 2022/2577

The EU Council's Regulation 2022/2577, aimed at expediting the expansion of renewable energy, is now under legal scrutiny as ÖKOBÜRO and bankwatch have filed a legal challenge against it. This regulation has raised concerns because it seeks to accelerate renewable energy development at the expense of biodiversity conservation and without democratic participation. Notably, it was formulated without the involvement of the European Parliament, the EU's sole democratic chamber, and contains numerous violations of international and EU laws, including issues with the legal basis for its enactment and the exclusion of the rights of the affected public. While the need for an energy transition is widely acknowledged, dismantling established environmental protection systems and limiting public engagement is not the appropriate solution to rectify past mistakes. Regulation 2022/2577 permits EU member states to bypass the obligation to conduct environmental impact assessments (EIA) and certain water, habitat, and species protection provisions outlined in other EU directives (such as the Water Framework Directive, Birds Directive, and Habitats Directive) in areas designated suitable through a strategic environmental assessment. It is essential to expedite the energy transition, but this should not come at the cost of nature and biodiversity conservation. Only a well-preserved ecosystem can support humanity in the fight against the climate crisis. To challenge the EU Council's regulation, ÖKOBÜRO and bankwatch initially submitted a "Request for Internal Review" to the Council, which was declined, leading to the submission of their case to the European Court of First Instance. Their complaints revolve around the Council's inability to adequately address concerns raised about the regulation. The rules continue to undermine established protection systems, violate international agreements such as the Aarhus Convention and the Alpine Convention, and rely on inappropriate legal bases without proper involvement of the European Parliament. These exceptions cannot be justified by the cited reasons, as studies indicate that process acceleration is hindered by inadequate resources for authorities and flawed project documentation. Genuine acceleration efforts should, therefore, focus on addressing these issues and promoting mandatory energy spatial planning. The legal challenge was filed in mid-August 2023, with a decision from the European Court expected in the coming year.

Austria: Call for suspensory effect on challenges to hunting permissions of protected species

Recent developments in species protection law have seen Austrian federal states shift from traditional permits for the removal of legally protected species (such as wolves, beavers, and otters) to "removal regulations." These regulations have raised concerns as they generally offer no legal recourse, excluding environmental organizations and potentially violating both EU and international law. However, a significant change emerged from a decision by the Austrian Administrative Court (VwGH) regarding the Lower Austria Otter Regulation of 2019. The VwGH acknowledged that this regulation affected Union environmental law, specifically a species protected under the Fauna-Flora-Habitat Directive. Moreover, it affirmed that the regional government, as the responsible authority, has the power to repeal or modify its regulation at any time. Importantly, the VwGH stated that recognized environmental organizations already have a right to participate in administrative procedures, highlighting the obligation of Austrian authorities and courts to ensure effective legal protection. This underscores the need for preliminary legal protection against the enforcement of regulations affecting protected species. While the VwGH did not provide specific details about the review rights of recognized environmental organizations, the absence of procedural regulations in national law means that the Union law necessitates the provision of interim relief where the suspension of enforcement is not possible through existing administrative procedures. In practice, this means that interim relief

should be available for species protection regulation reviews, either through the analogy of existing domestic law or directly based on Union law. This ensures the effectiveness of subsequent administrative or judicial decisions.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

rechtsservice@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie